
TOP 56:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Drucksache: 795/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42) ist zwar durch das geltende deutsche Recht im Wesentlichen, aber noch nicht vollständig umgesetzt, da der Begriff der Vereinigung nach § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Ausformung, die er durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfahren hat, enger als die Definition der Vereinigung in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses ist. Die restriktive Definition der Rechtsprechung schließt hierarchisch organisierte Gruppierungen mit bloßer Durchsetzung eines autoritären Anführerwillens mangels "Gruppenidentität" aus dem Tatbestand des § 129 StGB aus.

Der Gesetzentwurf sieht insoweit vor, den Begriff der Vereinigung in Anlehnung an den Rahmenbeschluss 2008/841/JI legal als einen auf längere Dauer angelegten, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängigen organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses zu definieren. Zur sachgerechten Einschränkung der danach erheblich ausgeweiteten Strafbarkeit im Vorfeld wird eine Beschränkung der Bezugstaten vorgeschlagen. Danach soll strafbar nur die Gründung, Mitgliedschaft, Werbung und Unterstützung in Bezug auf eine Vereinigung sein, die auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Darüber hinaus ist eine Differenzierung der Strafdrohungen zwischen Gründung und Mitgliedschaft einerseits und Werbung und Unterstützung andererseits vorgesehen.

Die Erweiterung des Vereinigungsbegriffs wirkt sich auch auf § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) aus. Insoweit bedarf es aber keiner Einschränkung des Anwendungsbereichs, da eine terroristische Vereinigung ohnehin nur eine solche ist, die auf die Begehung bestimmter besonders schwerer Straftaten gerichtet ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** spricht sich dafür aus, dass auch Straftaten, die im Höchstmaß mit einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, weiterhin als Bezugstaten für den Straftatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß §129 StGB in Betracht kommen müssten. Er empfiehlt dem Bundesrat auch, die sogenannte Sympathiewerbung für kriminelle und terroristische Organisationen in den §§ 129 und 129a StGB wieder unter Strafe zu stellen.

Der **Rechtsausschuss** befürwortet die Aufspaltung der Definition des Vereinigungsbegriffs in § 129 Absatz 2 StGB in zwei Sätze, damit die Verständlichkeit und Handhabbarkeit dieser Regelung nicht beeinträchtigt würden. So solle der erste Satz die grundlegenden Erfordernisse einer Vereinigung statuieren und der zweite Satz Umstände aufführen, die der Annahme einer Vereinigung nicht entgegenstünden.

Einzelheiten können der **Drucksache 795/1/16** entnommen werden.